Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache DS 1910/19

Titel

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN zur Drucksache 1181/19 - Vorhabenbezogener Bebauungsplan HER703 "Wohngebiet Singerstraße/Hermann-Brill-Straße - Teilbereich I" - Billigung des Entwurfes und öffentliche Auslegung

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Änderungs/Ergänzungsantrag:

Der Sachverhalt der Drucksache ist wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

Drucksache 1181/19, Seite 4 (Städtebauliches Konzept):

(...)

Die erforderlichen Stellplätze werden in einer Gemeinschaftstiefgarage sowie auf einem bereits vorhandenen privaten Parkplatz nachgewiesen. Es wird ein Stellplatzschlüssel von 1,0 0,7 zugrunde gelegt.

Zudem ist ein alternatives Mobilitätskonzept (Car- und Bikesharing für Bewohner*innen, Stellplätze für E-Lastenräder, Jahrestickets für den ÖPNV u.ä.) vorzulegen.

Die Anlagen der Drucksache sind an entsprechender Stelle anzupassen.

Begründung:

Ein Stellplatzschlüssel von 1:1 ist unserer Ansicht nach zu hoch angesetzt. Die wegfallenden Plätze können durch Carsharing oder ein alternatives Mobilitätskonzept kompensiert werden. Die urbanen Zielgruppen sind heute durchaus vorhanden und suchen händeringend nach Wohnraum ohne Stellplatzzwang. Schließlich werden dadurch auch Baukosten gespart.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung unterstützt grundsätzlich die mit dem Antrag bezweckte Zielstellung einer grundlegenden Änderung des Mobilitätsverhaltens aufgrund der Anforderungen aus dem Klimawandel.

Der zugrunde gelegte Stellplatzschlüssel von 1,0 Stellplätzen/WE stellt bereits einen deutlich reduzierten Ansatz gegenüber einem der Typik des Planungsgebietes entsprechenden Stellplatzschlüssel dar und ist das Ergebnis der Abwägung unterschiedlicher Nutzungsansprüche und Zielstellungen.

Das Wohngebiet Singerstraße weist, anders als andere Neubauvorhaben, eine nicht optimale Lage hinsichtlich der Erreichbarkeit des ÖPNV sowie der Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen auf. Die nächstgelegene Stadtbahn-Haltestelle ist zudem durch relativ große topografisch bedingte Umwege gekennzeichnet. Die Buslinie 65, die Montag bis Freitag lediglich 5 Fahrten pro Tag mit einem Kleinbus aufweist, kann mittelfristig diese Defizite nicht beseitigen.

Auch kann die für eine noch weitergehende Absenkung erforderliche sehr gute Erreichbarkeit von Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen zu Fuß und per Rad nicht bestätigt werden.

Unbeachtet der globalen, ohne Zweifel gerechtfertigten Zielstellungen werden die objektiv anzusetzenden Kriterien für eine mögliche weitere Stellplatzabminderung an diesem Standort nicht erfüllt.

Die Verwaltung schätzt ein, dass ein alternatives Mobilitätskonzept am Standort Singerstraße auf Grund der beschriebenen Rahmenbedingungen nicht die gewünschten Mobilitätsmuster erwarten lässt. Eine weitere Stellplatzreduzierung würde vielmehr anstelle der Erreichung umweltpolitischer Ziele zu deutlichen Nutzungs- und Nachbarschaftskonflikten mit der angestammten Bewohnerschaft der Großwohnsiedlung führen.

Bestandteile eines Mobilitätskonzeptes können im Übrigen aufgrund fehlender Rechtsgrundlagen im Bebauungsplan nicht rechtlich bindend festgesetzt werden. Dies wäre dann im weiteren Verfahren zu prüfen und kann selbstverständlich im Durchführungsvertrag geregelt werden.

Seitens des Bauträgers wird die Einschätzung geteilt, dass ein abgesenkter Stellplatzschlüssel von 1,0 Stellplätzen pro WE der realistisch zu erwartenden Nachfrage entsprechen wird. Sofern es hier von Anbeginn oder mit der Zeit zu einer geringeren Stellplatzfrage in der TGA kommt, können diese Plätze auch für E-Bikes, Lastenfahrräder u.a. verwendet werden.

Im Hinblick auf den Stand des Bauleitplanverfahrens, die bereits durch den Vorhabenträger getätigten Vorleistungen und die Erwartungshaltung der Öffentlichkeit muss die Verwaltung darauf hinweisen, dass es bei Beschluss des Änderungsantrages zu spürbaren zeitlichen Verzögerungen im weiteren Ablauf des Planverfahrens kommen wird.

Die Drucksache mit ihren Anlagen müsste durch die Verwaltung zurück genommen und entsprechende Änderungen vorgenommen werden. Erst danach könnte eine erneute Behandlung in den nichtöffentlichen und öffentlichen Gremien erfolgen.

Dies bittet die Verwaltung bei der Entscheidungsfindung zu beachten.

Anlagen		
gez. Börsch	25.09.2019	

Datum

LV 1.04 02.12 ©Stadt Erfurt Unterschrift Amtsleiter